

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2004/0219(COD)

21.6.2005

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit allgemeinen Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments
(KOM(2004)0628 – C6-0129/2004 – 2004/0219(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Andres Tarand

PA_Leg

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments wird von Ihrem Verfasser der Stellungnahme begrüßt. Allerdings sollte er klarer und genauer formuliert werden. Aus diesem Grund schlägt Ihr Verfasser der Stellungnahme mit seinen Änderungsanträgen eine Klarstellung des Vorschlags der Kommission im Allgemeinen und im Besonderen in den Bereichen vor, die in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Industrie, Forschung und Entwicklung fallen.

Ihr Verfasser der Stellungnahme möchte die Ziele dieses legislativen Vorschlags ergänzen und präzisieren. Zu diesem Zweck sollte das Ziel, die potenziellen Entwicklungskapazitäten eines Partnerlandes zu vergrößern, um die regionalen Disparitäten zu verringern, in den Vorschlag aufgenommen werden. Ihr Verfasser der Stellungnahme unterstreicht die Wichtigkeit der verantwortungsvollen Bewirtschaftung der natürlichen, jedoch auch der erneuerbaren Ressourcen, um den Umweltschutz zu unterstützen. Er betont insbesondere die herausragende Rolle der KMU bei der Anwendung der Forschungsergebnisse in der Industrie und im Dienstleistungssektor. Eine sektorielle Umstrukturierung, die die Zusammenarbeit in den Bereichen Energie, Telekommunikation und Verkehr einerseits und die Gewährleistung der Sicherheit im Verkehrswesen und der Energieversorgung andererseits begünstigt, um die erneuerbaren Energiequellen, die neuen Energiequellen, die Energieeffizienz und einen sauberen Verkehr zu fördern, dürfte das Ziel der Zusammenarbeit in den genannten Bereichen verständlicher machen und Missverständnisse vermeiden.

In dem Vorschlag für eine Verordnung sollte sichergestellt sein, dass der Text rechtliche Garantien enthält, die seine richtige Anwendung ermöglichen, so dass jede Kontroverse vermieden wird. Ihr Verfasser der Stellungnahme legt in diesem Sinne Änderungsanträge vor, insbesondere in Bezug auf die Förderfähigkeit, die Kofinanzierung und die Annahme der Aktionsprogramme.

Ferner weist Ihr Verfasser der Stellungnahme erneut auf die unzureichende Rolle des Europäischen Parlaments in Bezug auf die in der derzeitigen Verordnung festgelegten Ziele, Prinzipien, Programmplanung, Mittelzuweisung, Verwaltung und Bewertung der Gemeinschaftshilfe hin. Er schlägt daher Änderungsanträge vor, die das in dieser Hinsicht bestehende demokratische Defizit ausräumen sollen, denn der Vorschlag berücksichtigt nicht die Logik des Vertrags über eine Verfassung für Europa.

Demzufolge müsste das Europäische Parlament zu allen vom Rat oder von der Kommission vorgeschlagenen Leitlinien der Politik der Europäischen Union konsultiert werden. Die Einbindung des Europäischen Parlaments im Bereich der Mittelzuteilung sollte bei allen Abkommen (Partnerschaft, Kooperation, Assoziation, usw.) gefordert werden, einschließlich bei eventuellen Abkommen, die noch nicht bestehen. Das Europäische Parlament sollte bei allen nationalen, multinationalen und thematischen Programmen von Anfang an im Rahmen des Verfahrens der Mitentscheidung angehört werden. Die Verantwortung für die Festlegung der Mittelzuteilung für die grenzübergreifenden Programme der Zusammenarbeit sollte bei der Kommission liegen, nachdem das Europäische Parlament konsultiert wurde. Das Europäische Parlament sowie der Rat sollten systematisch über alle Entscheidungsprozesse betreffend die Umsetzung der Gemeinschaftshilfe informiert werden.

Alle diese Punkte sind mit einer kurzen Begründung in die Änderungsanträge eingegangen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 9 a (neu)

(9a) Die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren nördlichen Nachbarn, das heißt zwischen dem Nordwesten Russlands, den Ostseegebieten und den arktischen Gebieten, muss auch weiterhin durch die nördliche Dimension und ihre entsprechenden Aktionsprogramme gefördert werden.

Begründung

Die nördliche Dimension, deren Leitlinien vom Europäischen Rat 1999 angenommen wurden, ist ein wichtiger Faktor für die stabile und nachhaltige Entwicklung der nördlichen Gebiete der Europäischen Union. Ausgangspunkt der nördlichen Dimension waren zahlreiche praktische Erfordernisse der Zusammenarbeit, wie die Bekämpfung von Gefahren für die Umwelt und die Gesundheit und Gefahren, die von der Kriminalität ausgehen, sowie die Förderung des Handels, des Verkehrs und der Energiezusammenarbeit.

Änderungsantrag 2
Erwägung 13 a (neu)

(13a) Die grundlegende Logik dieses einheitlichen, politikgesteuerten Finanzierungsinstruments muss im Kontext des im Vertrag für eine Verfassung für Europa vereinbarten außenpolitischen Herangehens, insbesondere bezüglich der Sicherheit der Energieversorgung, der Förderung von Netzwerken und von

¹ ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Telekommunikationsverbindungen und des internationalen Verkehrs gesehen werden;

Änderungsantrag 3
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a a (neu)

(aa) Förderung der Einrichtung neuer Installationen und Netzwerke im Energiebereich, wodurch das Angebot an Energiequellen gewährleistet wird;

Or. en

Änderungsantrag 4
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d a) (neu)

(da) Verfolgung regionaler und lokaler Entwicklungsanstrengungen, um regionale Ungleichgewichte abzubauen und das Potenzial an Entwicklungskapazitäten zu verbessern;

Begründung

Dieses fehlende Ziel wird als wichtig erachtet, um das Potenzial des Empfängerlandes zu erhöhen, regionale Disparitäten zu beseitigen und die zugrunde liegenden Ursachen für die regionalen Ungleichgewichte anzugehen.

Änderungsantrag 5
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e

(e) Förderung des Umweltschutzes und der verantwortlichen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen;

(e) Förderung des Umweltschutzes und der verantwortlichen Bewirtschaftung natürlicher **und erneuerbarer** Ressourcen;

Begründung

Ziel ist es, eine fehlende Verbindung herzustellen. Die Bewirtschaftung der natürlichen und erneuerbaren Ressourcen sollte zur Förderung des Umweltschutzes gemeinsam in Betracht gezogen werden.

Änderungsantrag 6

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe k

(k) Förderung der Marktwirtschaft einschließlich Maßnahmen zur Unterstützung des Privatsektors und zur Förderung von Investitionen und Außenhandel;

(k) Förderung der Marktwirtschaft einschließlich Maßnahmen zur Unterstützung **der Rahmenbedingungen für Unternehmen und des Privatsektors, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen**, und zur Förderung von Investitionen und Außenhandel;

Begründung

Durch das Bestreben der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), Arbeitsplätze zu schaffen und Forschungsergebnisse in Industrieanwendungen umzusetzen, nehmen sie bei der Erreichung der Ziele dieses Vorschlags eine Schlüsselstellung ein.

Änderungsantrag 7
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe k a (neu)

(ka) Förderung einer Zusammenarbeit zwischen KMU mit Sitz in der EG und in Partnerländern, insbesondere im Bereich Innovation durch den Austausch von Know-how und fortgeschrittenen Technologien;

Begründung

KMU sind ein Grundelement der Marktwirtschaft: Sie sind dynamischer und flexibler als größere Unternehmen, haben jedoch oft unzureichende Mittel zur Durchführung angemessener Forschungen. Deshalb kann die Zusammenarbeit zwischen kleineren Unternehmen in diesem Bereich gewinnbringend sein und die EU-Mitgliedstaaten sowie die Partnerländer voranbringen.

Änderungsantrag 8
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe l

(l) Förderung der Zusammenarbeit in den Bereichen Energie, Telekommunikation und Verkehr, u. a. Verbände, Netzwerke und deren Betrieb, Sicherheit des internationalen Verkehrs und der Energieerzeugung und -verteilung, **erneuerbare** Energiequellen, Energieeffizienz und sauberer Verkehr;

(l) Förderung der Zusammenarbeit in den Bereichen Energie, Telekommunikation und Verkehr, u.a. **deren** Verbände, **deren** Netzwerke und deren Betrieb, **Gewährleistung der** Sicherheit des internationalen Verkehrs und der Energieerzeugung und -verteilung **sowie Förderung neuer und erneuerbarer**

Energiequellen, **der** Energieeffizienz und
eines sauberen Verkehrs;

Begründung

Durch eine Umstrukturierung der Bereiche dieses Ziels wird der Text umfassender und schließt Missverständnisse aus.

Änderungsantrag 9
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe q

(q) Förderung der Beteiligung an Forschungs- und Innovationsvorhaben der Gemeinschaft;

(q) Förderung der Beteiligung an **gemeinsam durchgeführten** Forschungs- und Innovationsvorhaben der Gemeinschaft, **die zu Industrie- und Dienstleistungsanwendungen führen;**

Begründung

Es kann keine wertvolle Forschung ohne ihre nützliche Anwendung geben. Dies ist der Kern der Aussage des zugrunde liegenden Änderungsantrags.

Änderungsantrag 10
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe t

(t) Förderung der Teilnahme der Partnerländer an den Programmen und Agenturen der Gemeinschaft;

(t) Förderung der Teilnahme der Partnerländer an den Programmen und Agenturen der Gemeinschaft, **die eine Rechtspersönlichkeit haben;**

Begründung

Durch diesen klärenden Änderungsantrag soll jeglicher Interpretationsspielraum beseitigt werden, d.h. nur Agenturen mit einer Rechtspersönlichkeit würden für die Gemeinschaftshilfe in Betracht kommen.

Änderungsantrag 11
Artikel 3

Den strategischen Rahmen für die Programmierung der Hilfe nach dieser Verordnung bilden gemeinsam die Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, die

Den strategischen Rahmen für die Programmierung der Hilfe nach dieser Verordnung bilden gemeinsam die Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, die

Assoziationsabkommen und die sonstigen bestehenden oder künftigen Abkommen, die ein vertragliches Verhältnis zu den Partnerländern begründen, sowie die einschlägigen **Kommissionsmitteilungen und Ratsschlussfolgerungen**, in denen die Grundzüge der Politik der Europäischen Union gegenüber diesen Ländern dargelegt werden. Die gemeinsam vereinbarten Aktionspläne und gleichwertigen Dokumente bieten wichtige Bezugspunkte bei der Festlegung der prioritären Ziele der Gemeinschaftshilfe.

Assoziationsabkommen und die sonstigen bestehenden oder künftigen Abkommen, die ein vertragliches Verhältnis zu den Partnerländern begründen, sowie die einschlägigen **Ratsschlussfolgerungen und Kommissionsmitteilungen, die nach der Anhörung des Europäischen Parlaments angenommen werden müssen**, in denen die Grundzüge der Politik der Europäischen Union gegenüber diesen Ländern dargelegt werden. Die gemeinsam vereinbarten Aktionspläne und gleichwertigen Dokumente bieten wichtige Bezugspunkte bei der Festlegung der prioritären Ziele der Gemeinschaftshilfe.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll das demokratische Defizit auf diesem Gebiet beseitigt werden. Der Änderungsantrag leitet sich aus der Logik des Vertrags über eine Verfassung für Europa ab. Folglich sollte das Europäische Parlament zu allen vom Rat oder von der Kommission vorgeschlagenen 'Leitlinien' konsultiert werden.

Änderungsantrag 12 Artikel 3 Absatz 1 a (neu)

(1a) Besteht kein solches Abkommen zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten, kann in gut begründeten Fällen Unterstützung gewährt werden, wenn sie gemäß einem Vorschlag der Kommission und einem Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates als zweckdienlich für die Verfolgung der Ziele der Europäischen Union betrachtet wird, und wird auf der Grundlage dieser Ziele vorgesehen.

Begründung

Der Änderungsantrag sieht eine bislang fehlende Möglichkeit der Zuweisung von Gemeinschaftshilfe vor, wenn kein Abkommen besteht. Die Beteiligung des Europäischen Parlaments ist erneut zwingend.

Änderungsantrag 13

Artikel 4 Absatz 2

(2) Die Gemeinschaftshilfe nach dieser Verordnung wird in der Regel in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Begünstigten festgelegt. An dieser Partnerschaft wirken auch gegebenenfalls nationale, regionale und lokale Behörden, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Zivilgesellschaft und weitere einschlägige Stellen mit.

(2) Die Gemeinschaftshilfe nach dieser Verordnung wird in der Regel in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Begünstigten festgelegt. An dieser Partnerschaft wirken **gemäß Artikel 14 und unter den dort festgelegten Bedingungen** auch gegebenenfalls nationale, regionale und lokale Behörden, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Zivilgesellschaft und weitere einschlägige Stellen mit.

Begründung

Diese Klärung ist erforderlich und sollte zusammen mit den zu Artikel 14 eingereichten Änderungsanträgen über die Förderfähigkeit in Bezug auf EG-Mittel in Betracht gezogen werden.

Änderungsantrag 14 Artikel 4 Absatz 4

(4) Die Gemeinschaftshilfe nach dieser Verordnung wird in der Regel von den begünstigten Ländern aus öffentlichen Mitteln, aus Beiträgen der Begünstigten oder aus anderen Quellen kofinanziert.

(4) Die Gemeinschaftshilfe nach dieser Verordnung wird in der Regel von den begünstigten Ländern aus öffentlichen Mitteln **oder** aus Beiträgen der Begünstigten oder aus anderen Quellen oder **von Geldgebern** kofinanziert. **In gut begründeten Fällen muss keine Kofinanzierung von den begünstigten Ländern gefordert werden.**

Begründung

Der Terminus 'andere Quellen' kann zu Missverständnissen führen und missbraucht werden. Unter 'von Geldgebern' sind Drittstaaten oder Institutionen zu verstehen, die zur Kofinanzierung beitragen möchten.

Änderungsantrag 15 Artikel 5 Absatz 2

(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten gewährleisten die Kohärenz zwischen der Gemeinschaftshilfe nach dieser Verordnung

(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten gewährleisten die Kohärenz zwischen der Gemeinschaftshilfe nach dieser Verordnung

und der Finanzhilfe, die von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten unter Anwendung anderer interner oder externer Finanzierungsinstrumente oder von der Europäischen Investitionsbank gewährt wird.

und der Finanzhilfe, die von der Gemeinschaft, **den Finanzinstitutionen der Gemeinschaft wie der Europäischen Investitionsbank und dem Europäischen Investitionsfonds** und den Mitgliedstaaten unter Anwendung anderer interner oder externer Finanzierungsinstrumente oder von der Europäischen Investitionsbank gewährt wird.

Begründung

Ziel des Änderungsantrags ist es, die Gemeinschaftsorgane klar zu bezeichnen und die Möglichkeit zu eröffnen, den EIF entsprechend seiner Aufgabe nutzbringend einzusetzen.

Änderungsantrag 16 Artikel 7 Absatz 1

(1) Bei den Länder- oder Mehrländerprogrammen und den thematischen Programmen werden nach **dem Verfahren** des Artikels 26 Absatz 2 Strategiepapiere angenommen. In diesen Strategiepapieren sind der in Artikel 3 genannte strategische Rahmen und die dort genannten Aktionspläne berücksichtigt. Die Strategiepapiere gelten für einen den Prioritäten des strategischen Rahmens angemessenen Zeitraum und enthalten mehrjährige Richtprogramme mit Angaben u. a. zu den Mehrjahresrichtbeträgen. Sie werden bei Bedarf überprüft und können nach **dem Verfahren** des Artikels 26 Absatz 2 überarbeitet werden.

(1) Bei den Länder- oder Mehrländerprogrammen und den thematischen Programmen werden nach **der Anhörung des Europäischen Parlaments und vor der Einleitung des Verfahrens** des Artikels 26 Absatz 2 Strategiepapiere angenommen. In diesen Strategiepapieren sind der in Artikel 3 genannte strategische Rahmen und die dort genannten Aktionspläne berücksichtigt. Die Strategiepapiere gelten für einen den Prioritäten des strategischen Rahmens angemessenen Zeitraum und enthalten mehrjährige Richtprogramme mit Angaben u. a. zu den Mehrjahresrichtbeträgen. Sie werden bei Bedarf überprüft und können nach **der Anhörung des Europäischen Parlaments und vor der Einleitung des Verfahrens** des Artikels 26 Absatz 2 überarbeitet werden. **Strategiepapiere, die für einen Zeitraum von vier oder mehr Jahren erstellt werden, müssen in der Hälfte der Laufzeit überarbeitet werden.**

Begründung

An dieser Stelle ist erneut eine Korrektur des demokratischen Defizits erforderlich. Das Europäische Parlament sollte zu allen Programmen vor dem Verwaltungsausschuss im

Änderungsantrag 17
Artikel 7 Absatz 3

(3) Ausschließlich zum Zwecke der grenzübergreifenden Zusammenarbeit nimmt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 Absatz 2 ein und erforderlichenfalls mehrere spezifische Strategiepapiere an, in denen sie die Liste der gemeinsamen Programme im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 aufstellt, den Mehrjahresrichtbetrag für jedes Programm festlegt und die zur Teilnahme an den einzelnen Programmen berechtigten Gebietseinheiten nennt. Diese Strategiepapiere erstrecken sich grundsätzlich auf den siebenjährigen Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013.

(3) Ausschließlich zum Zwecke der grenzübergreifenden Zusammenarbeit nimmt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 Absatz 2 ein und erforderlichenfalls mehrere spezifische Strategiepapiere an, in denen sie die Liste der gemeinsamen Programme im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 aufstellt, den Mehrjahresrichtbetrag für jedes Programm festlegt und die zur Teilnahme an den einzelnen Programmen berechtigten Gebietseinheiten nennt. Diese Strategiepapiere erstrecken sich grundsätzlich auf den siebenjährigen Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013. ***Wenn erforderlich, werden Strategiepapiere nach einem an die Kommission gerichteten Vorschlag eines Mitgliedstaats gemäß dem in Artikel 26 Absatz 2 festgelegten Verfahren überarbeitet. Strategiepapiere werden in der Hälfte der Laufzeit überarbeitet.***

Begründung

Im Vorschlag der Kommission wird auf Verfahren zur Überarbeitung von Strategiepapieren für grenzübergreifende Zusammenarbeit nicht eingegangen. Die Notwendigkeit der Berücksichtigung möglicher Veränderungen der politischen Lage in Partnerländern bedeutet, dass flexible Verfahren zur Überarbeitung von Strategiepapieren vorgesehen werden sollten. Strategiepapiere für grenzübergreifende Zusammenarbeit haben eine Laufzeit von sieben Jahren, und deshalb sollten in der Halbzeit Überarbeitungen vorgenommen werden.

Änderungsantrag 18
Artikel 7 Absatz 4 a (neu)

(4a) Bei der Vorbereitung thematischer und grenzübergreifender Programme der Zusammenarbeit unter Einbeziehung mehrerer Länder, müssen die Merkmale der Mitgliedstaaten und ihrer Regionen wie

etwa die Bemühungen um natürliche Ressourcen, die Verwaltung und die Kapazitäten an Humanressourcen, die Bevölkerung des Gebiets usw. Berücksichtigung finden.

Begründung

Um eine Zusammenarbeit zu gewährleisten, die Mehrwert bringt, ist es wichtig, nicht nur die Voraussetzungen der Partnerländer zu prüfen, sondern auch die Bemühungen der an diesem Programm beteiligten EU-Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 19
Artikel 9 Absatz 4

(4) Innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Strategiepapiers im Sinne des Artikels 7 Absatz 3 legen die **teilnehmenden Länder** der Kommission gemeinsam Vorschläge für gemeinsame Programme vor. Die Kommission nimmt die gemeinsamen Programme nach Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit dieser Verordnung und den Durchführungsvorschriften an.

Innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Strategiepapiers im Sinne des Artikels 7 Absatz 3 legen die **Mitgliedstaaten und die Partnerländer und/oder gegebenenfalls ihre Partner aus nationalen, regionalen oder lokalen Behörden sowie Wirtschafts- und Sozialpartner, die Zivilgesellschaft oder andere relevante zuständige Gremien** der Kommission gemeinsam Vorschläge für gemeinsame Programme vor. Die Kommission nimmt die gemeinsamen Programme nach Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit dieser Verordnung und den Durchführungsvorschriften an.

Begründung

Es muss klar definiert werden, wer ein Recht auf Vorlage von Vorschlägen für ein gemeinsames Programm hat. Es ist wesentlich vorzusehen, dass dieses Recht nicht nur nationalen, regionalen oder lokalen Behörden, sondern auch Wirtschafts- und Sozialpartnern, der Zivilgesellschaft und anderen relevanten zuständigen Gremien zufällt. Ein derartiges den Wirtschafts- und Sozialpartnern oder anderen Vertretern der Zivilgesellschaft gewährtes Recht stellt sicher, dass ein möglichst breites Spektrum von Akteuren an der Vorbereitung gemeinsamer Programme beteiligt wird.

Änderungsantrag 20
Artikel 9 Absatz 8

(8) In **Ausnahmefällen**, in denen ein gemeinsames Programm aufgrund von Problemen in den Beziehungen zwischen

(8) In **Fällen**, in denen ein gemeinsames Programm aufgrund von Problemen in den Beziehungen zwischen den teilnehmenden

den teilnehmenden Ländern nicht zustande kommt, kann die Kommission ein Programm annehmen, das - obwohl kein gemeinsames Programm im Sinne dieses Artikels - es dem betreffenden Grenzgebiet bzw. den betreffenden Grenzgebieten der Mitgliedstaaten dennoch ermöglicht, die in dieser Verordnung vorgesehene Hilfe zu erhalten.

Ländern nicht zustande kommt, kann die Kommission **in Zusammenarbeit mit den/dem betreffenden Mitgliedstaat/en** ein Programm annehmen, das - obwohl kein gemeinsames Programm im Sinne dieses Artikels - es dem betreffenden Grenzgebiet bzw. den betreffenden Grenzgebieten der Mitgliedstaaten dennoch ermöglicht, die in dieser Verordnung vorgesehene Hilfe zu erhalten.

Begründung

Probleme zwischen teilnehmenden Ländern können nicht nur in ihren Beziehungen entstehen, sondern auch bei ihrem Bestreben, Einigung über gemeinsame Vorschläge für gemeinsame Programme (Artikel 4) oder gemeinsame Aktionen (Artikel 7) zu erzielen.

Änderungsantrag 21 Artikel 10 Absatz 3

(3) „Gemeinsame Verwaltungsstelle“ ist eine öffentliche oder private Stelle - einschließlich des Staates selbst - auf nationaler, regionaler oder örtlicher Ebene, die von den an einem gemeinsamen Programm beteiligten Mitgliedstaaten und Partnerländern gemeinsam benannt wird und die erforderliche finanzielle und verwaltungstechnische Kapazität besitzt, um die Gemeinschaftshilfe zu verwalten, und die befugt ist, die für die Zwecke dieser Verordnung erforderlichen Vereinbarungen zu unterzeichnen.

(3) „Gemeinsame Verwaltungsstelle“ ist eine öffentliche oder private Stelle - einschließlich des Staates selbst - auf nationaler, regionaler oder örtlicher Ebene, die von den an einem gemeinsamen Programm beteiligten Mitgliedstaaten und Partnerländern gemeinsam benannt wird und die erforderliche finanzielle und verwaltungstechnische Kapazität besitzt, um die Gemeinschaftshilfe zu verwalten, und die befugt ist, die für die Zwecke dieser Verordnung erforderlichen Vereinbarungen zu unterzeichnen. **In Fällen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit hat die Gemeinsame Verwaltungsstelle ihren Sitz in der Grenzregion des betreffenden Mitgliedstaats.**

Begründung

Bei der Festlegung einer Verwaltungsstelle für grenzübergreifende Programme der Zusammenarbeit ist das Subsidiaritätsprinzip anzuwenden. Durch die Delegation ihrer Verantwortung an Gremien in den direkt betroffenen Regionen kann es zu einer größeren Flexibilität und Kohärenz der Ziele und Erfordernisse der benachbarten Regionen kommen.

Änderungsantrag 22

Artikel 12 Absatz 2

(2) In den Aktionsprogrammen werden die Ziele, die Interventionsbereiche, die erwarteten Ergebnisse, die Verwaltungsmodalitäten sowie der Gesamtbetrag der vorgesehenen Finanzierung festgelegt. Sie enthalten eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen, Angaben zur Höhe der damit verbundenen Finanzierungen und einen vorläufigen Durchführungszeitplan.

(2) In den Aktionsprogrammen werden die Ziele, die Interventionsbereiche, die erwarteten Ergebnisse, die Verwaltungsmodalitäten sowie der Gesamtbetrag der vorgesehenen Finanzierung festgelegt. Sie enthalten eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen, Angaben zur Höhe der damit verbundenen Finanzierungen und einen vorläufigen Durchführungszeitplan. ***Sie enthalten eine Definition des Erfolgsindikators, der bei der Umsetzung der mit den Programmen finanzierten Maßnahmen überwacht werden muss.***

Begründung

Es sollten einige quantitative Indikatoren bei der Überwachung der Aktionsprogramme eingesetzt werden.

Änderungsantrag 23 Artikel 12 Absatz 4

(4) Binnen eines Monats nach der Beschlussfassung übermittelt die Kommission die Aktionsprogramme und die gemeinsamen Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit den Mitgliedstaaten zur Kenntnisnahme.

(4) Binnen eines Monats nach der Beschlussfassung übermittelt die Kommission ***die endgültige Fassung der*** Aktionsprogramme und ***der*** gemeinsamen Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit den Mitgliedstaaten zur Kenntnisnahme.

Begründung

Eine genauere Wortwahl verhindert Missverständnisse und belegt, dass die Programme in Zusammenarbeit mit den betroffenen Parteien ausgearbeitet wurden.

Änderungsantrag 24 Artikel 14 Buchstabe g Punkt v

v. natürliche Personen;

entfällt

Begründung

Als 'natürliche Person' kann weitgehend 'jeder' verstanden werden, was zu Betrug und Misswirtschaft führen kann.

Änderungsantrag 25 Artikel 14 Buchstabe h Punkt x

x. alle nichtstaatlichen Vereinigungen und unabhängigen Stiftungen, die einen Beitrag zur Entwicklung oder zur externen Dimension der internen Politiken leisten **können**;

x. alle nichtstaatlichen Vereinigungen und unabhängigen Stiftungen, die **eine Rechtspersönlichkeit haben, die als geeignet betrachtet wird, um** einen Beitrag zur Entwicklung oder zur externen Dimension der internen Politiken **zu** leisten;

Begründung

Die Formulierung des Vorschlags erfordert eine größere Änderung, um zu verdeutlichen, dass 'Vereinigungen' und 'Stiftungen' eine Rechtspersönlichkeit haben sollten, damit sichergestellt ist, dass die EG-Mittel ordnungsgemäß verwaltet werden.

Änderungsantrag 26 Artikel 14 Buchstabe i

i) alle Einrichtungen, Organisationen oder Akteure, die gegebenenfalls zur Erreichung der Ziele dieser Verordnung beitragen können.

entfällt

Begründung

Diese Kategorie sollte nicht vorgeschlagen werden, weil sie zu Missbrauch und Betrug führen kann.

Änderungsantrag 27 Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a

(a) zur Finanzierung gezielter Maßnahmen der Verwaltungszusammenarbeit dienen, an denen sich Experten aus dem öffentlichen Dienst beteiligen, die nach besonderen Bestimmungen zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten abgestellt werden;

(a) zur Finanzierung **von technischer Unterstützung und** gezielter Maßnahmen der Verwaltungszusammenarbeit dienen, an denen sich Experten aus dem öffentlichen Dienst beteiligen, die nach besonderen Bestimmungen zu diesem Zweck von den **am Programm beteiligten** Mitgliedstaaten

abgestellt werden;

Begründung

'Technische Unterstützung' hat sich in Drittstaaten bereits als nützlich erwiesen und sollte daher hinzugefügt werden.

Änderungsantrag 28
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a a (neu)

(aa) Investitionen und investitionsgebundene Aktivitäten finanzieren;

Begründung

Entscheidend für die Entwicklung sind Investitionen, allerdings wird deren Finanzierung durch Ungewissheiten erschwert. Die Gemeinschaftshilfe würde zu einem stabileren Investitionsklima beitragen und möglicherweise das Risiko reduzieren.

Änderungsantrag 29
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe k

(k) gegebenenfalls zu anderen Zwecken verwendet werden.

(k) für andere Maßnahmen, die die in Artikel 2 aufgeführten Ziele fördern, verwendet werden.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag sollen die Bedingungen geklärt werden, unter denen zusätzliche Maßnahmen vorgeschlagen werden können.

Änderungsantrag 30
Artikel 18 Absatz 3

(3) Die Kommission kann Rahmenvereinbarungen mit den Partnerländern über die Durchführung der Gemeinschaftshilfe schließen.

(3) Die Kommission kann Rahmenvereinbarungen mit den Partnerländern über die Durchführung der Gemeinschaftshilfe schließen, ***nachdem sie das Europäische Parlament und den Rat über deren wahrscheinlichen Inhalt in Kenntnis gesetzt hat.***

Begründung

Es kann keine rechtmäßigen Verwaltungsverfahren geben, wenn das Europäische Parlament nicht wenigstens von dem Inhalt der Rahmenvereinbarungen in Kenntnis gesetzt wird.

Änderungsantrag 31 Artikel 24 Absatz 2

(2) Die Kommission übermittelt die Evaluierungsberichte dem **mit Artikel 26 eingesetzten Ausschuss** zur Kenntnisnahme.

(2) Die Kommission übermittelt die **Überwachungs- und** Evaluierungsberichte dem **Europäischen Parlament** zur Kenntnisnahme.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll der ordnungsgemäße Rahmen für die parlamentarische Rechenschaftspflicht geschaffen werden. Die Kommission kann gegenüber keinem zwischenstaatlichen Gremium (d.h. dem Verwaltungsausschuss) verantwortlich gemacht werden, wodurch die Rechte des Europäischen Parlaments außer Acht gelassen werden.

Änderungsantrag 32 Artikel 25

Die Kommission prüft, welche Fortschritte bei der Durchführung der auf der Grundlage dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen erzielt wurden, und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Durchführung der Hilfe. Der Bericht wird ferner dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen übermittelt. Berichtet wird über die im Laufe des Vorjahres finanzierten Maßnahmen, über die Ergebnisse von Überwachungs- und Evaluierungstätigkeiten sowie über die Ausführung des Finanzplans, aufgeschlüsselt nach Mittelbindungen und Zahlungen und nach Ländern, Regionen und Sektoren.

Die Kommission prüft, welche Fortschritte bei der Durchführung der auf der Grundlage dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen erzielt wurden, und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Durchführung der Hilfe. Der Bericht wird ferner dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen übermittelt. Der Bericht wird ferner dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen übermittelt. Berichtet wird über die im Laufe des Vorjahres finanzierten Maßnahmen, über die Ergebnisse von Überwachungs- und Evaluierungstätigkeiten, **die abgeschlossenen Verträge, aufgeschlüsselt nach der Staatsangehörigkeit des Vertragspartners oder des Konsortialführers**, sowie über die Ausführung des Finanzplans, aufgeschlüsselt nach Mittelbindungen und Zahlungen und

nach Ländern, Regionen, **förderfähigen
Einrichtungen gemäß Artikel 14** und
Sektoren.

Begründung

Hierbei handelt es sich um eine erforderliche Korrektur und um eine geeignete Methode, mit der die Kommission bewertet werden kann. Bislang wurden die Empfänger von Gemeinschaftshilfe in den Jahresberichten der Kommission nicht angegeben. Diese Verfahrensweise sollte nun überarbeitet und korrigiert werden.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit allgemeinen Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2004)0628 – C6-0129/2004 – 2004/0219(COD)
Federführender Ausschuss	AFET
Mitberatender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 14.12.2004
Verstärkte Zusammenarbeit	Nein
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Andres Tarand 27.1.2005
Prüfung im Ausschuss	25.4.2005 21.6.2005
Datum der Annahme der Änderungsanträge	21.6.2005
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 45 Nein-Stimmen: Enthaltungen: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Ivo Belet, Šarūnas Birutis, Jan Březina, Philippe Busquin, Jerzy Buzek, Joan Calabuig Rull, Pilar del Castillo Vera, Jorgo Chatzimarkakis, Giles Chichester, Den Dover, Lena Ek, Adam Gierek, Umberto Guidoni, András Gyürk, Fiona Hall, Rebecca Harms, Edit Herczog, Ján Hudacký, Romana Jordan Cizelj, Werner Langen, Pia Elda Locatelli, Nils Lundgren, Eluned Morgan, Angelika Niebler, Reino Paasilinna, Umberto Pirilli, Miloslav Ransdorf, Vladimír Remek, Herbert Reul, Paul Rübig, Andres Tarand, Britta Thomsen, Patrizia Toia, Claude Turmes, Nikolaos Vakalis, Alejo Vidal-Quadras Roca
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	María del Pilar Ayuso González, Zdzisław Kazimierz Chmielewski, Neena Gill, Norbert Glante, Satu Hassi, Peter Liese, Erika Mann, Lambert van Nistelrooij, Francisca Pleguezuelos Aguilar, Vittorio Prodi
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	